

**Anmerkung:**

**Zu Seite 4, Ziffer 1, Art des Krafttrads** (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzusetzen):  
Kraftrad ohne Beiwagen (09), Kraftrad mit Beiwagen (19),  
Motorfahrrad (Kraftrad mit Treikurbel) (29), Kraftroller ohne Beiwagen (39),  
Kraftroller mit Beiwagen (49).

**Zu Seite 4, Ziffer 3 c), Motornummer:** Ist der Motor mit einer Fabriknummer gekennzeichnet, so muß sie in den Brief eingetragen werden.

**Zu Seite 4, Ziffer 3 d), Art der Antriebsmaschine** (die Zahl ist in das Feld „Schlüssel-Nr.“ der Spalte A einzusetzen):  
Otomotor (01), Dieselmotor (02), Elektromotor (07).

**Zu Seite 4, Ziffer 11, Bemerkungen:**

Die unter „Bemerkungen“ eingetragenen Angaben sind mit dem Zusatz „zu Spalte A“ bzw. B oder C zu versehen, wenn sie im Zusammenhang mit diesen Angaben eingetragen und mit ihnen gemeinsam bescheinigt werden. Der Zusatz entfällt, wenn die Angaben unter „Bemerkungen“ gesondert eingetragen und bescheinigt werden.

**Zu Spalte A auf Seite 4 und zur Bescheinigung auf Seite 6.**

Die technischen Angaben des Fahrzeugs sind in Spalte A der Seite 4 einzutragen und ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Fahrzeugtyp vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 20 StVZO auf Seite 6 in dem dafür vorgesehenen Raum zu bescheinigen. Gehört das Fahrzeug zu keiner durch Allgemeine Betriebserlaubnis genehmigten Gattung, sind die Angaben der Spalte A unter Benutzung desselben Raumes gemäß § 21 StVZO von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen, die Angaben über die Allgemeine Betriebserlaubnis entfallen dann.

**Zu Spalte B und C auf Seite 5 und zur Bescheinigung auf Seite 6.**

Ändern sich die Angaben der Spalte A, sind die neu festgestellten Angaben in Spalte B, ändern sich die Angaben der Spalte B, sind die neu festgestellten Angaben in Spalte C einzutragen und von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in den dafür vorgesehenen Feldern auf Seite 6 zu bescheinigen.

In den Spalten A, B und C sind stets alle Zeilen auszufüllen. Entfällt eine Eintragung, ist die hierfür vorgesehene Zeile durch einen Querstrich zu sperren. Wird die Spalte B oder C ausgefüllt, sind die entsprechenden Zeilen der Vorspalte ebenfalls zu durchstreichen.

# Kraftfahrzeugbrief

Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs	

**I. Der Kraftfahrzeugbrief ist mit dem Zulassungsantrag der Zulassungsstelle einzureichen.**

Als wichtige Urkunde ist der Kraftfahrzeugbrief vom Eigentümer sorgfältig — keinesfalls im Kraftfahrzeug — aufzubewahren. Er bleibt für das Kraftfahrzeug bestehen und ist gemäß Ziffer III auf dem laufenden zu halten, bis das Kraftfahrzeug für mehr als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen (z. B. verschrotet) wird.

**II. Der Verkauf eines Kraftfahrzeugs ist ohne den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief nicht zulässig.**

Der bisherige Halter hat das verkaufte Kraftfahrzeug unter Angabe des Käufers und Befähigung der Empfangsbestätigung über den dem Erwerber ausgehändigten Kraftfahrzeugbrief und -schein bei der Zulassungsstelle **sofort abzumelden**. Der Erwerber hat den Brief der zuständigen Zulassungsstelle **unverzüglich vorzulegen** und die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins zu beantragen.

**III. Alle im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen persönlichen und sachlichen Angaben müssen richtig sein.**

Jede Änderung am Kraftfahrzeug oder in den Zulassungsverhältnissen ist dabei der Zulassungsstelle **unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes unverzüglich zu melden**, und zwar auch dann, wenn ein Kraftfahrzeug vorübergehend außer Betrieb gesetzt ist.

**Meldepflichtig** sind insbesondere:

1. **technische Änderungen** am Fahrzeugteil, Motor und Aufbau, soweit sie die angegebenen Daten betreffen,
2. **Verschrottung** oder sonstige Außerbetriebsetzung für mehr als ein Jahr,
3. **jede Wohnungsänderung** des Fahrzeughalters sowie jede Verlegung des regelmäßigen Standorts des Kraftfahrzeugs (bei vorübergehender Verlegung des regelmäßigen Standorts ist eine Meldung nur erforderlich, wenn die Verlegung für länger als drei Monate erfolgt).

**IV. Der Verlust des Kraftfahrzeugbriefes** ist der Zulassungsstelle, bei der das Kraftfahrzeug zuletzt geführt wurde, **unverzüglich anzuzeigen**. Diese veranlaßt die Ausfertigung eines Ersatzbriefes. Ebenso ist das Abhandenkommen des Kraftfahrzeugs der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

**V. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen** kann empfindliche Geldbußen nach sich ziehen.

Kraftfahrzeugbrief II Nr. 4398567 \*

